

Habe ich jetzt alle Fraktionen des Hauses berücksichtigt, oder gibt es noch Bedarf, weiter nachzudenken? Das ist offenbar nicht der Fall. Damit darf ich feststellen, dass die **Beschlussempfehlung, Drucksache 16/14410** in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses **angenommen** und der **Gesetzentwurf Drucksache 16/13989** in **zweiter Lesung angenommen** und **verabschiedet** ist.

Ich rufe auf:

15 Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/14161

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 16/14411

zweite Lesung

Auch hier haben sich alle Fraktionen des Hauses zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben (*Anlage 4*). Wir kommen somit auch hier direkt zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 16/14411, den Gesetzentwurf anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung.

Um es noch einmal leichter zu machen: Wer ist für den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen? – Das sind die Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Die CDU-Fraktion ist ebenfalls dafür. Wer stimmt dagegen? – Niemand möchte dagegen votieren. Wer enthält sich der Stimme? – Das sind die Piratenfraktion und die fraktionslosen Kollegen Schwerd und Schulz. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/14161** in **zweiter Lesung angenommen** und **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

16 Für die Einführung eines spartenübergreifenden Creative Commons Preises in NRW! Freien Zugang von digitalisierten Kunst- und Kulturgütern für die Zukunft absichern und die Verwendung von freien Lizenzen anregen

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/14385

Alle im Hohen Haus vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, den **Antrag Drucksache 16/14385** ohne Aussprache **an den Ausschuss für Kultur und Medien zu überweisen** mit der Maßgabe, dass die abschließende Aussprache und Abstimmung nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen soll. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. Diesmal dürfte das im Verfahren keine Probleme machen. – Alle sind dafür. Dementsprechend kann es keine Enthaltungen oder Neinstimmen geben. Dem ist auch so. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

17 Verkehrssicherheit gewährleisten – Diskriminierung von Cannabiskonsumenten verhindern!

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/11887

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 16/14056

Ich darf folgenden Hinweis geben, der Antrag der Piratenfraktion wurde gemäß § 82 Abs. 2 Buchstabe b) unserer Geschäftsordnung vom Plenum an den Innenausschuss mit der Maßgabe überwiesen, dass eine Aussprache und Abstimmung erst nach Vorlage einer Beschlussempfehlung erfolgt. Diese Beschlussempfehlung und der Bericht des Innenausschusses liegen nunmehr mit Drucksache 16/14056 vor.

Deshalb kann ich die Aussprache eröffnen und als erstem Redner für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Bialas das Wort erteilen. Er ist bereits unterwegs – wunderbar. Herr Kollege Bialas: The floor is yours.

Andreas Bialas (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf direkt zum Kern kommen.

(Unruhe)

Ich und die Fraktion der SPD haben keinerlei Verständnis dafür, wenn der Polizei, wenn den Polizistinnen und Polizisten bei ihrem steten Kampf gegen Verkehrsunfälle und deren Ursachen unterstellt wird, sie setzten falsche Prioritäten und diskriminierten damit Cannabiskonsumenten. Auf eine derartige Äußerung muss man erst mal kommen. Ich darf Ihnen sehr deutlich sagen: So eine Unverschämtheit muss einem erst mal einfallen.

(Fortgesetzte Unruhe)

Anlage 4

Zu TOP 15 – Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes – zu Protokoll gegebene Reden

Michael Scheffler (SPD):

Die hier zur Debatte stehenden Änderungen des WTG wurden bereits im Ausschuss mit breiter Mehrheit für richtig befunden.

Teil eines selbstbestimmten Lebens ist die Wahl der eigenen vier Wände, in denen man leben möchte. Mit dem 2014 verabschiedeten Wohn- und Teilhabegesetz können die Regelungen zu Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung flexibler gestaltet und angewendet werden. Die Gründung von alternativen Wohnformen, wie Mehrgenerationenhäuser und Wohngemeinschaften, wurden damit erleichtert. Aktuell entstehen immer mehr Wohngemeinschaften von Menschen mit Pflegebedarf und Menschen mit Behinderung.

Um die Bewohnerinnen und Bewohner im Falle eines Notfalls angemessen schützen und versorgen zu können, schlagen wir gemeinsam mit unserem Koalitionspartner eine Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes vor. Zum Zwecke des Brandschutzes und der rettungsdienstlichen Versorgung ist es daher notwendig, dass die Feuerwehren und Rettungsdienste über sämtliche Informationen zu Lage, Angebotsform und Personenzahl, auch von kleineren Wohnangeboten wie etwa Wohngemeinschaften, verfügen. Die Daten werden im Rahmen des WTG schon vollständig erhoben, daher wird mit der Gesetzesänderung eine Regelung zum Informationsaustausch zwischen den Einrichtungsträgern und den örtlich zuständigen Gemeinden und Kreisen als Aufgabenträger für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger des Rettungsdienstes getroffen.

Um die Datenschutzrechte der Bewohnerinnen und Bewohner zu beachten, sind die Daten zu anonymisieren und nur zum Zwecke der Aufgabenwahrnehmung des Brandschutzes und der rettungsdienstlichen Versorgung zu verwenden.

Die Gesetzesänderung erleichtert die Arbeit der für den Brandschutz zuständigen örtlichen Behörden, der Feuerwehren und der Rettungsdienste und verbessert den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner.

Es handelt sich um eine sachlich notwendige und politisch nicht umstrittene Änderung.

Deshalb bitte ich um Ihre Zustimmung.

Norbert Post (CDU):

Die Zahl der Wohngemeinschaften und ähnlicher Einrichtungen, wie sie im WTG beschrieben sind, nimmt neben den stationären Einrichtungen zu. Die Pflegebedürftigen oder die Menschen mit Behinderungen wollen, wenn möglich, in selbstbestimmten Gruppierungen wohnen.

Für den Unglücksfall sind von den Trägern des Brandschutzes und der öffentlichen Sicherheit zu diesen Gemeinschaften sicherheitsrelevante Informationen zu erheben. Dies ist im WTG zu regeln.

Diese Daten sind für die Rettungs- und Hilfsdienste für den Eventualfall notwendig und können Leben retten. Daher sollen die Gemeinden als Träger von Feuerwehren und Rettungsdiensten Informationen über die Form des Wohnangebotes und die Platzzahl anonymisiert erhalten und ebenso an die Dienste weitergeben.

Der Infoaustausch ist also so zu regeln, dass im Bedarfsfall die Dienste alle nötigen Infos haben, um helfen und retten zu können.

Die Anonymisierung ist sicherzustellen.

Die dazu nötigen Verordnungen sollten – wie im GEPA allgemein – dem zuständigen Landtagsausschuss zur zustimmenden Kenntnisnahme gestellt werden.

Der Gesetzesänderung ist zuzustimmen.

Arif Ünal (GRÜNE):

Immer mehr Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf leben in gemeinschaftlichen Wohnformen wie Wohngemeinschaften zusammen. Neben speziellen baulichen Anforderungen muss der Gesetzgeber darauf achten, dass auch hier der Brandschutz und die rettungsdienstliche Versorgung gewährleistet sind.

Mit den Änderungen erhalten nun die Feuerwehren und Rettungsdienste unter anderem Informationen zur Lage und über die Höhe der Platzzahl, über die die Wohngemeinschaften und die anderen entsprechenden Einrichtungen verfügen.

Die Daten hierzu werden bereits seit der Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes im Jahr 2014 vollständig erhoben und sollen nun ausgetauscht werden können.

Die Regelung umfasst Pflegeheime, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens und sogenannte Gasteinrichtungen (Hospize, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege).

Um die Datenschutzrechte der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, müssen die Daten selbstverständlich anonymisiert werden und dürfen ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden.

Mit dieser Regelung wird dem Brandschutz genüge getan und dabei dennoch der Charakter des selbstständigen Wohnens bei den gemeinschaftlichen Wohnformen voll gewahrt.

Susanne Schneider (FDP):

Wir beraten heute in zweiter Lesung über eine Ergänzung des Wohn- und Teilhabegesetzes. Mit dieser soll eine Rechtsgrundlage für den Datenaustausch mit den kommunalen Trägern von Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst eingeführt werden. Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sollen über Pflegeeinrichtungen, deren Lage und Angebotsform und die Höchstzahl der betreuten Personen informiert werden.

Es gibt gute Gründe für diese Verbesserung des Informationsaustausches. Feuerwehren und Rettungsdienste kennen zwar oft noch die örtlichen stationären Pflegeheime und können dort einschätzen, welche besonderen Anforderungen sie erwarten. Bei Einrichtungen wie Pflegewohngemeinschaften und Servicewohnangeboten ist bei einer Meldung an die Leitstelle hingegen teilweise gar nicht bekannt, dass es sich dabei um Pflegeeinrichtungen handelt. Denn in der Regel wird nicht direkt darauf hingewiesen, sondern nur eine Anschrift genannt. So können Feuerwehren und Rettungsdienste auch nicht abschätzen, mit wie vielen pflegebedürftigen Menschen bei einem Einsatz zu rechnen ist und ob besondere Anforderungen zu erwarten sind, weil zum Beispiel Beatmungspatienten versorgt werden müssen. Nur wenn diese Kenntnisse vorliegen, lässt sich dann auch der zu erwartende Aufwand bei Rettung und Transport von Personen mit eingeschränkter Mobilität vorab beurteilen.

Intensivpflegepatienten und Beatmungspatienten werden eben zunehmend nicht in stationären Einrichtungen, sondern ambulant zum Beispiel in Pflege-Wohngemeinschaften versorgt. Dies stellt die Feuerwehren und Rettungsdienste vor zusätzliche und schwer kalkulierbare Herausforderungen und zeigt den dringenden Handlungsbedarf zur Verbesserung des Informationsaustausches.

Insofern greift die vorliegende Gesetzesänderung ein wichtiges Problem auf. Sie geht ja auch auf Anregungen der Beteiligten zurück. In den Beratungen im Ausschuss hat sich bereits ein weitgehender Konsens gezeigt. Ich denke auch, dass dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen wurde, indem darauf verzichtet wird, die

jeweils aktuelle Zahl der Bewohner und deren Pflegegrade zu melden. Auch eine bürokratische Belastung der Einrichtungsbetreiber wird so vermieden. Die FDP-Fraktion kann dieser Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes deshalb zustimmen.

Torsten Sommer (PIRATEN):

Die Piratenfraktion spricht sich für einen zuverlässigen Brand- und Katastrophenschutz aus.

Insbesondere im Hinblick auf stationäre Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung und/oder pflegebedürftigen Menschen sowie auch im Hinblick auf die neuen Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflegebedarf muss der Brandschutz sowie die rettungsdienstliche Versorgung vollumfänglich gewährleistet sein.

Daher ist es nachvollziehbar, dass die Hilfsorganisationen, die diese Aufgaben zu erfüllen haben, Informationen über sämtliche Pflegeeinrichtungen sowie die Zahl der in den Angeboten maximal betreuten Personen und deren Pflegestufen benötigen.

Unserer Meinung nach sind diese Informationen ausschließlich anonym zur Verfügung zu stellen. Es muss gewährleistet sein, dass keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten – in welcher Art auch immer – gezogen werden können.

Auch muss sichergestellt sein, dass die zu diesem Zweck erhobenen Daten ausschließlich und genau zu diesem Zweck verwendet werden. Jeder weitere Zugriff, egal durch wen, ist abzulehnen.

Dieser Aspekt wird im Gesetzentwurf der Landesregierung zu schwach gewichtet, daher werden wir uns bei der Abstimmung enthalten.

Barbara Steffens, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter:

Im Jahr 2014 haben wir mit dem Inkrafttreten des GEPA ein großes Reformvorhaben dieser Landesregierung abgeschlossen. Seitdem werden die in diesem Gesetzbündel zusammengefassten Gesetze, das Alten- und Pflegegesetz und das Wohn- und Teilhabegesetz, umgesetzt. Die Ziele, die wir uns mit der Reform gesetzt haben, werden Schritt für Schritt erreicht. Hierzu gehört auch die Förderung von Wohnangeboten, die eine Alternative zu einer stationären Einrichtung sind, damit der Wunsch nach einem möglichst langen Leben in der eigenen Häuslichkeit oder zumindest der gewohnten Umgebung von möglichst vielen Menschen realisiert werden kann. Und wir stellen fest, dass die Zahl der Wohngemeinschaften für ältere, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen wächst.

Im WTG geregelt ist auch die Verpflichtung zur Registrierung aller Wohn- und Betreuungsangebote, die sich an diesen besonders schutzbedürftigen Personenkreis richten. Die Trägerinnen und Träger sind verpflichtet, ihre Angebote über eine Datenbank bei den Kreisen und kreisfreien Städten zu melden und diese Meldung auch bei Veränderungen zu aktualisieren. Diese Informationen benötigen die Kreise und kreisfreien Städte, um ihren Schutzauftrag nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zu erfüllen.

Der Ausbau der Leistungsangebote für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen stellt aber auch für Feuerwehren und Rettungsdienste häufig eine Herausforderung dar. Wenn sie zu einem Einsatz gerufen werden, wissen sie oft nicht, ob es sich bei der betroffenen Wohnung zum Beispiel um eine Wohngemeinschaft für demenziell erkrankte Menschen handelt. Dort leben dann möglicherweise mehrere Personen, die auf Hilfe beim Verlassen des Gefahrenbereichs angewiesen sind. Bei den Beratungen zur Landesbauordnung sind die Regierungsfractionen auf dieses Problem aufmerksam geworden. Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf wird der sich daraus ergebende ergänzende Regelungsbedarf umgesetzt.

Konkret werden die WTG-Behörden verpflichtet, den örtlich zuständigen Gemeinden und Kreisen als Aufgabenträger für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger des Rettungsdienstes anonymisierte Daten zu Pflegeheimen, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angeboten des Servicewohnens und sogenannten Gasteinrichtungen – das sind Hospize, Tages- und Nacht- und Kurzzeitpflege – zur Verfügung zu stellen. Die Daten umfassen insbesondere Anschrift, die Angebotsform und die Zahl der in den Angeboten maximal betreuten Personen. Sie wurden im Rahmen der Umsetzung des 2014 in Kraft getretenen neuen Wohn- und Teilhabegesetzes erhoben und werden von den Trägerinnen und Trägern bei eintretenden Änderungen über ein IT-System aktualisiert.

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die weiterzugebenden Daten selbstverständlich ausschließlich zur Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz und dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer verwendet werden.

Über den Gesetzentwurf hinaus prüfen das MBWSV, das MIK und das MGEPA derzeit, ob die im Jahr 2011 formulierten brandschutztechnischen Anforderungen an Wohngemeinschaften verändert werden müssen, um unter Beibehaltung

eines möglichst hohen Schutzes den Ausbau der Wohngemeinschaften nicht zu behindern. Hierzu werden wir nach Abschluss des Verfahrens den zuständigen Ausschüssen des Landtags berichten.

Die Landesregierung begrüßt die Gesetzesinitiative der Regierungsfractionen. Sie sorgt durch den nunmehr zulässigen Informationsaustausch für einen besseren Schutz der in den Einrichtungen lebenden Menschen.

Ich würde mich freuen, wenn der Gesetzentwurf heute in zweiter Lesung vom Landtag beschlossen würde.

